



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Herrn
Peter Schönberger



Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

Ansprechperson: 
transparenzgesetz@bsb.hamburg.de

03.07.2024

Sehr geehrter Herr Schönberger,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG), deren Eingang ich hiermit bestätige. Die Behörde für Schule und Berufsbildung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen haben einen Anspruch auf umfassende Bereitstellung/Offenlegung behördlicher Informationen. Ein allgemeines Fragerecht oder ein Anspruch auf erstmalige Zusammenstellung von Informationen besteht nach dem HmbTG jedoch nicht.

In Ihrer Anfrage bitten Sie um Informationen der BSB an den Eingabenausschuss im Zusammenhang mit der Eingabe 0089/2024.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der BSB an den Eingabenausschuss sowie den TOP 4 Zweckänderung § 6 HmbDSG aus dem Protokoll der Sitzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten und des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 14.02.2024. Personenbezogene Daten sind im Protokollauszug geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

- Stellungnahme der BSB an den Eingabenausschuss zur Eingabe 0089/2024
- TOP 4 Zweckänderung § 6 HmbDSG aus dem Protokoll der Sitzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten und des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 14.02.2024

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Senatskanzlei
Geschäftsstelle des Senats
- PL 312 -

Staatsrat Rainer Schulz

Hamburger Str. 31
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 2023

Hamburg, den 18.03.2024



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Eingabe an die Bürgerschaft von Herr Peter Schönberger (0089/2024)

Kurze Schilderung der Forderung und des Vorbringens des/der Petenten/Petentin

Der Petent fordert die Herausgabe der Personendaten einer Schädigerin (Schülerin der Stadtteilschule Blankenese), die für den Schaden an seinem Wintergarten verantwortlich ist. Der Schaden hat sich am 30. Mai 2023 ereignet. Die Schadenshöhe beträgt 970,25 Euro. Der Petent kritisiert, dass ihm die Herausgabe der Personaldaten von der Behörde für Schule und Berufsbildung verweigert wird, obwohl sie zuvor in einem vergleichbaren Schadensfall die Namen der beteiligten Schüler sowie die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten dem Petenten herausgegeben hat, so dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden könnten.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Unverständnis des Petenten ist nachvollziehbar. In der Tat hat die BSB bei einem vorherigen Schadensereignis am Wintergarten des Petenten die Namen der für den Schaden verantwortlichen Schüler sowie die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten an den Petenten herausgegeben. Durch eine Änderung der Rechtsauffassung sieht sich die BSB hierzu aber nicht mehr dazu in der Lage.

Die BSB vertritt inzwischen die Rechtsauffassung, dass es für eine Datenübermittlung an private Dritte gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einer konkreten, für diesen Zweck ausgestalteten Rechtsgrundlage bedarf, die es der Schule gestattet, derartige Daten zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche an Dritte weiterzugeben. Die Daten der Schülerinnen und Schüler dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 98

Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) allein durch die Schulen sowie die Behörde für Berufsbildung zur Erfüllung des Schulverhältnisses intern verarbeitet werden. Aufgrund der engen Zweckbindung der vorgenannten Vorschrift und einer fehlenden gesetzlichen Befugnis zur Zweckänderung der Datenverarbeitung, kann einer Übermittlung der Daten nicht erfolgen. Anlass der Änderung der Rechtsauffassung war u.a. ein Austausch mit allen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zu diesem Rechtsthema.

Für eine Datenübermittlung müssen immer für diesen Zweck hinreichend bestimmte Rechtsgrundlagen vorliegen. Fälschlicherweise ist in Bezug auf frühere Vorgänge von einer Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 Nr. 5 Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) ausgegangen worden, weil unter dem Begriff „Privatrechtsverkehr“ auch Ansprüche Dritter verstanden wurden. In Anbetracht des Wortlauts der Norm kamen dann aber berechtigte Zweifel auf, so dass die relevante Rechtsfrage im o. g. Kreis erörtert worden ist. Man ist dort einhellig zu der Auffassung gelangt, dass eine Übermittlung der Daten unzulässig wäre.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich Rechtsauffassungen aufgrund von solchen Erörterungen oder aufgrund einer für die Rechtsfrage relevanten Rechtsprechung ändern. Allerdings kann auch nachvollzogen werden, dass aufgrund der Vorgeschichte die geänderte Rechtsauffassung von dem Petenten nicht geteilt wird. Jedoch kann dies nicht der Grund dafür sein, dass die BSB weiterhin an einer nicht richtigen Rechtsauffassung festhält und zukünftig Datenschutzverstöße begeht.

Dem Petenten wurde auf wiederholte Nachfrage die neue Rechtsauffassung mitgeteilt. Ferner hat der Petent am 09. Januar 2024 gebeten, dass die bisherige Korrespondenz zwischen der Rechtsabteilung und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der BSB zugesandt werden möge. Diesem Begehren wurde am 11. Januar 2024 per E-Mail entsprochen.

Es ist dem Petenten unbenommen, dass er sich nochmals an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei wenden kann, um dort zu erreichen, dass in der Rechtsabteilung der BSB bezüglich der Daten der Schädigerin angefragt wird. An die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft würden die Daten dann auch unter Bezugnahme auf eine konkrete Rechtsgrundlage (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbDSG) weitergeben werden können. Nur die Staatsanwaltschaft bzw. Polizei kann im Übrigen beurteilen, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder nicht – die BSB bzw. die Schulen können das hingegen nicht.





TOP 4 Zweckänderung § 6 HmbDSG

■■■■■ Auf Vorschlag aus dem vorletzten Termin von ■■■■■
■■■■■ wurde das Thema aufgenommen. Wg. Abwesenheit von ■■■■■ gibt es heute nur Hinweise
zum Schulbereich.

Der Ausgangsfall stellt sich wie folgt dar: Ein Schüler/eine Schülerin wirft einen Stein in den Wintergarten
des Nachbargrundstücks. Der Nachbar fordert Schadensersatz und will den Name des Schülers/der Schü-
lerin. Darf die Schule die Daten herausgeben?

■■■■■ Richtige Darstellung. Nur Ergänzung – es ist auch eine Aufsichtspflichtverletzung
denkbar und dann auch ein SE-Anspruch ggü. der Schule. Wenn dem nicht so ist, dann besteht häufig ein
Interesse auf Seiten des Betroffenen, die Informationen zum Schüler zu erhalten.

■■■■■ Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
Dieser enthält eine Zweiteilung der Zweckbindung in Erhebung und Weiterverarbeitung. Der Zweckbin-
dungsgrundsatz bei der Weiterverarbeitung muss kompatibel sein.

Art. 6 Abs. 4 DSGVO ist zu entnehmen, dass eine Zweckänderung nur unter bestimmten Umständen mög-
lich ist. Es ist bereits umstritten, ob dies eine Öffnungsklausel darstellt. Aber die Frage muss hier nicht
aufgeklärt werden.

Die Rechtsvorschrift die hier zu beachten ist, ist der § 6 HmbDSG. In dem konkreten Fall könnte § 6 Abs. 2
HmbDSG einschlägig sein. Sie stellt wohl (nach der Kommentierung) eine eigene RGL für die Verarbeitung
zu anderen Zwecken dar. Sie löst auch die Informationspflichten aus den §§ 13, 14 DSGVO aus. Der Nach-
bar möchte aber Adressen, so dass § 6 Abs. 2 Nr. 5 HmbDSG in Bezug auf die Regelungsrichtung zu prüfen



ist. Die Regelung hat den Hintergrund, dass der Schule ermöglicht werden soll, selbst am Rechtsverkehr effektiv teilnehmen zu können – also eigene Ansprüche geltend zu machen (als privater Gläubiger), was sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung ergibt. Die Teilnahmemöglichkeit der Schule am Privatverkehrsverkehr um eigene Ansprüche zu verfolgen, ist hier aber gerade nicht betroffen. Daher dürfte § 6 Abs. 2 Nr. 5 HmbDSG hier nicht einschlägig sein.

Ein direkter Zugriff ist evtl. über die Akte bei der Polizei/StA gegeben. In Form einer Akteneinsicht bei polizeilicher Ermittlung durch die geschädigte Person. Denn eine Mitteilung gegenüber der Polizei/StA dürfte bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbDSG erfolgen. Ein direkte Durchgriffsmöglichkeit ist aber nicht gegeben.

Wir teilen das Ergebnis. In der Praxis stellen sich die Fälle natürlich als hoch emotional dar. Die Daten liegen vor und deshalb werden sie gefordert von den Betroffenen. Die Klarstellung hat geholfen.

Themenanregungen, zu solchen gesetzlichen Konstrukten, die für alle relevant sein könnten, sind erwünscht.

TOP 5 Sonstiges

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]